



Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages

Frau Christine Scheel MdB

Ihr Ansprechpartner:
Marcus Mecklenburg
Tel.: 069 / 15 40 90 - 236
Fax: 069 / 15 40 90 - 136
marcus.mecklenburg@bvi.de

6. Mai 2005

Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Sehr geehrte Frau Scheel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. April 2005, mit dem Sie uns den Entwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit einer Einladung zur Anhörung am 11. Mai 2005 übersandt haben. Gerne nehmen wir vorab wie folgt zu dem Entwurf Stellung:

1. Zu Nr. 6, Änderung des § 54 Abs. 4 Satz 1 VAG

Wir begrüßen die Absicht der Bundesregierung, die Anzeigepflicht für Versicherungsunternehmen über Anlagen in Investmentanteilen, die nicht der Europäischen Investmentrichtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) vom 20. Dezember 1985 entsprechen, aufzuheben.

Die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) vom 20. Dezember 2001 beschränkt die Anlage von Versicherungsunternehmen in Investmentfonds auf Sondervermögen, die den strengen aufsichtsrechtlichen Maßstäben des Investmentgesetzes bzw. vergleichbarer ausländischer Überwachung unterstellt sind. Dieses Sicherheitsniveau besteht unabhängig davon, ob die betreffenden Fonds der OGAW-Richtlinie entsprechen oder nicht.

In der Praxis kommen für die Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen überwiegend Spezialfonds, also Fonds ausschließlich für institutionelle Anleger zum Einsatz, die bereits begrifflich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind. Insofern führte die bisherige Regelung zu

Hauptgeschäftsführer:
Stefan Seip
Geschäftsführer:
Rüdiger H. Päsler
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main
Postfach 10 04 37
60004 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 15 40 90 - 0
Fax: 069 / 5 97 14 06
info@bvi.de
www.bvi.de

einem spürbaren administrativen Aufwand bei Versicherungsunternehmen, der sachlich nicht gerechtfertigt war. Die durch die beabsichtigte Streichung bedingte Verfahrensvereinfachung betrachten wir als sachgerechte Erleichterung im Geschäftsbetrieb von Versicherungsunternehmen.

2. Zu Nr. 26, §§ 118e, 118f VAG neu

Die EU-Richtlinie 2003/41/EG vom 3. Juni 2003 („Pensionsfonds-Richtlinie“) dehnt die Idee des „Europäischen Passes“ für Finanzdienstleistungen, seit Jahrzehnten bekannt etwa im Bereich der Investmentfonds (OGAW-Richtlinie), auf „Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ aus. Im Kern darf damit eine solche Einrichtung, die von der Aufsichtsbehörde ihres Sitzstaates als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung anerkannt ist, ihre Dienstleistungen auch in allen anderen EU-Mitgliedstaaten erbringen, solange sie die bestehenden arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Vorgaben des „Gastlandes“ einhält.

Mit den neuen §§ 118e und 118f VAG sollen die Vorgaben der Pensionsfonds-Richtlinie hinsichtlich der Öffnung des deutschen Marktes für Anbieter aus dem EU-Ausland umgesetzt werden. Die künftigen Regelungen stellen das absolute Minimum dessen dar, was erforderlich ist, um den Anforderungen der Pensionsfondsrichtlinie an die Marktöffnung der Mitgliedstaaten gerecht zu werden. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass dieser Schritt, der aufgrund der EU-Vorgaben unvermeidlich ist, dennoch gravierende Folgen für die Anbieterlandschaft für betriebliche Altersversorgung in Deutschland zeitigen wird, wenn nicht zugleich die Rahmenbedingungen für die Anbieter umfassend an die europäischen Standards angepasst werden.

Während in Deutschland nur die – weitgehend beziehungsweise vollständig versicherungsförmig ausgestalteten – Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sind die Produkthanforderungen der Pensionsfonds-Richtlinie an eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung wesentlich liberaler ausgestaltet. So ist es insbesondere möglich, eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung kostengünstig ohne jede Versicherungskomponente, etwa in Gestalt einer reinen Asset Management-Lösung zu konstruieren. Erhält ein solches Instrument die Zulassung als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durch ihre Heimatbehörde, so kann sein Marktzutritt nach Deutschland nicht verwehrt werden, wenn die hiesigen arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.



Die Folgen einer solchen Situation liegen auf der Hand: In Europa werden sich einzelne Mitgliedstaaten die liberalen Rahmenbedingungen der Pensionsfonds-Richtlinie zu Eigen machen und als Export-Standorte für den europäischen Markt profilieren. Dieser Entwicklung lässt sich nur begegnen, indem dem heimischen Markt ähnlich attraktive Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden, um dadurch einer Abwanderung der Anbieter von Einrichtungen betrieblicher Altersversorgung ins europäische Ausland zuvor zu kommen. Wir empfehlen dem Gesetzgeber daher dringend, die produktspezifischen Regelungen in der betrieblichen Altersversorgung einer umfassenden Revision zu unterwerfen und insbesondere für Asset Management-basierte Instrumente zu öffnen.

Als Lösung bietet sich insbesondere das vom BVI entwickelte Altersvorsorge-Konto an. Das Altersvorsorge-Konto ist ein flexibles und anbieterneutrales Instrument, das den Interessen sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer in vollem Umfang gerecht wird und das zudem problemlos die Anerkennung als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne der Pensionsfonds-Richtlinie erhalten kann. Zu den Einzelheiten des Konzepts verweisen wir auf unsere Stellungnahme gegenüber dem Finanzausschuss im Deutschen Bundestag vom 21. Januar 2004 zum Entwurf eines Alterseinkünftegesetzes.

Gern werden wir unsere Überlegungen im Rahmen der Anhörung am 11. Mai 2005 näher darlegen. Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Gez.
Stefan Seip

Gez.
Marcus Mecklenburg